

► Bundesverfassungsgericht

### **Pflichtteilergänzung: „Ungleichbehandlung“ von Schenkungen an Ehegatten im Vergleich zu Schenkungen an Kinder gerechtfertigt**

| Macht der Erblasser einem Dritten ein Geschenk und sind seit der Leistung des verschenkten Gegenstands zehn Jahre verstrichen, bleibt die Schenkung für die Pflichtteilergänzung nach § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB unberücksichtigt. Steht eine Schenkung zwischen Ehegatten im Raum, beginnt nach der Sonderregelung des § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. |

In einem aktuellen Nichtannahmebeschluss vom 26.11.18 hat das BVerfG nun entschieden, dass diese Regelung weder gegen Art. 6 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt (BVerfG 26.11.18, 1 BvR 1511/14, Abruf-Nr. 207369). Den Grund sieht das BVerfG in der Tatsache, dass der schenkende Ehegatte im Rahmen der gegenseitigen Unterhaltspflicht in der Regel weiterhin an den Nutzungen partizipiert. Maßstab der Unterhaltspflicht sind die ehelichen Lebensverhältnisse, die sich durch die bloße Vermögensverschiebung zwischen den Ehegatten nicht ändern. Dies ist bei einer Schenkung an Kinder oder den nicht ehelichen Lebensgefährten anders. Hier besteht keine gleichermaßen dauerhafte Erwartung der Weiternutzungsmöglichkeit wie bei Ehegatten. Daher sei die „Ungleichbehandlung“ von Ehegattenschenkungen im Vergleich zu Schenkungen an Kinder oder an den nicht ehelichen Lebensgefährten gerechtfertigt.

► Bundesgerichtshof

### **Vollmacht durch Widerruf des Betreuers erloschen**

| Die 85-jährige B leidet an Demenz und kann ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Sie hatte ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt. Auf Anregung der Kinder der B hatte das Amtsgericht eine Betreuung eingerichtet und die beiden Töchter der B als Betreuerinnen bestimmt. Diese widerriefen die dem Schwiegersohn erteilte Vollmacht. Fraglich war nun, wie sich der Schwiegersohn gegen diese Betreuerbestellung wehren kann. |

Der BGH kommt in seinem aktuellen Beschluss vom 12.12.18 (XII ZB 387/18, Abruf-Nr. 206673) zu dem Ergebnis, dass der ehemals Bevollmächtigte hier keine Rechtsmittel gegen die Betreuerbestellung einlegen kann.

Da die Vollmacht durch den Widerruf erloschen ist, kann der Bevollmächtigte für die B nicht mehr handeln, selbst dann nicht, wenn die Betreuerbestellung rechtswidrig gewesen wäre. Da Bevollmächtigter hier der Schwiegersohn der B war, hilft auch § 303 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FamFG nicht weiter. Danach steht das Recht der Beschwerde gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung im Interesse des Betroffenen dessen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlingen und Geschwistern sowie Personen seines Vertrauens zu. Ein Schwiegersohn steht jedoch nicht in einem entsprechenden Angehörigenverhältnis. Die Stellung als Vertrauensperson der B wurde vom Gericht verneint.

**Nichtannahmebeschluss, kein Verstoß gegen Grundgesetz**

**Schwiegersohn als Bevollmächtigter hat ...**

**... kein Rechtsmittel gegen Betreuerbestellung**